



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 142 (1931)

370 (13.8.1931) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-359610](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-359610)

Neue Mannheimer Zeitung

Einzelpreis 10 Pf.

Mannheimer General-Anzeiger

Berlin, Redaktion und Hauptgeschäftsstelle: R 1, 4-6. - Fernsprecher: Sammelnummer 249 51. Postfach-Konto: Karlstraße Nummer 175 90. - Telegramm-Adresse: Ne m a g e i t Mannheim

Anzeigenpreise: Im Anzeigenblatt Nr. 1-40 die 10 mm breite Zeile... (rest of the text is small and partially illegible)

Abend-Ausgabe

Donnerstag, 13. August 1931

142. Jahrgang - Nr. 370

Kanzler-Rede vor den Reichsratsausschüssen

Im Anschluß daran traten die Vertreter der Länderregierungen zu einer Sonderkonferenz zusammen

Das Reich soll helfen

Drahtbericht unseres Berliner Büros

Berlin, 13. August.

Die angekündigte Sitzung der vereinigten Ausschüsse des Reichsrats hat um 11 Uhr begonnen. Der Kanzler hat, einem Wunsch der Länderregierungen entsprechend, in einem zusammenfassenden Überblick den gesamten Komplex der Notverordnungen erläutert, zu denen die Regierung sich gezwungen gesehen hat, um der akuten Gefahr der Krise zu begegnen. Ueber die geplanten wirtschaftlichen Maßnahmen dagegen soll der Kanzler systematische Erklärungen nicht abgegeben haben mit der Begründung,

daß die zur Diskussion stehenden zahlreichen Probleme noch nicht genügend geklärt seien und daß auch noch bestimmte Entwicklungen abgewartet werden müßten.

Ueber welche politische Ergebnisse sind von dieser Rede, die mehr einen orientierenden Charakter habe, zunächst zu erwarten. Im übrigen konnten die Beratungen im Zeichen strengster Vertraulichkeit.

Nach der Sitzung der Reichsratsausschüsse, die um 14 Uhr zu Ende ging, wurden die Vertreter der Länderregierungen noch weitere Zeit in einer Sonderkonferenz zusammen. Im Vordergrund der Erörterungen standen in der Hauptsache zwei Probleme:

Die Frage der Unterstützung für die Wehrwirtschaftsverordnungen und die kurzfristige Verbilligung der Länder und vor allem der Kommunen. Es wurde eine Reihe von Maßnahmen erörtert, wie den Schwierigkeiten auf diesem Gebiet zu begegnen sei.

Es ist damit zu rechnen, daß die Reichsregierung für ihren letzten Entscheidungskampf. Wir haben bereits mehrfach dargelegt, von welchen Voraussetzungen es keine Hilfe abhängig zu machen scheint. Die Länder haben die Mitglieder des Reichsrats über den Ernst ihrer Lage nicht im klaren stellen und an den Kanzler dringend appelliert, ihnen zu helfen, oder auf alle Fälle möglichst bald Hilfe zu leisten. Es konnten sich sonst Folgen einstellen, die nicht mehr zu reparieren wären. Die Länder haben mit ihrem Unmut darüber nicht zurückgehalten, daß das Reich wohl den Banken beschuldigen sei, für die Rettung der Länderregierungen bisher jedoch kein Mittel zur Verfügung stellen wollte.

Koske bei Hindenburg

Drahtbericht unseres Berliner Büros

Berlin, 13. August.

Im höchsten politischen Kreise ist man heute durch die Mitteilung überrascht worden, daß der Oberpräsident von Hannover, Koske, vom Reichspräsidenten empfangen worden ist. Die wichtigsten Stellen des Reiches stellen sich im Hinblick auf den Inhalt der Unterredung und die persönliche amtliche Seite beschränkt man sich darauf, zu erklären, daß Herr Koske mit dem Staatsoberhaupt einige Dinge zu besprechen und bei der Gelegenheit Abschied genommen hat, dem Reichspräsidenten, den er von Hannover aus kennt und den er seit dem Tode Oberrats nicht mehr gesehen hat, seine Bekanntschaft machen zu dürfen.

Trotz nicht eben sehr aufsehenerregenden Auskünften haben die Folgen, daß ein großes Reichspräsidentenamt, was wohl Koske zum Reichspräsidentenamt geführt habe. Soweit wir unterrichtet sind, dürfte die Kombination, die den Befehl Koskes mit den Gerüchten über eine beginnende innenpolitische Krisensituation in Verbindung bringt, sehr unwahrscheinlich sein. Die Vermutung, daß es sich um den Versuch handelt, die Presse, Notverordnungen zu ändern, hat, die vom Oberpräsidenten Koske in nicht unerheblicher Weise behandelt werden ist. Es scheint, daß Herr Koske das Bedürfnis gefühlt hat sich in Berlin, bei dem Reichspräsidenten die besonderen Verhältnisse in der Provinz Hannover darzulegen.

Reichspräsident von Hindenburg in München eingetroffen

München, 13. Aug. Auf seiner Fahrt nach Zwettzen traf Reichspräsident von Hindenburg heute vormittag 9.02 Uhr mit dem hochpreisigen Berliner Sonderzug im Münchener Hauptbahnhof ein und fuhr in einem Auto der Sonderpolizei nach Zwettzen weiter.

Neuregelung der Devisenwirtschaft

Berlin, 13. Aug. Auf Grund der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Aug. 1931 (Reichsgesetzblatt I, Seite 421) wird verordnet:

§ 1. Ueber Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten und im Ausland oder im Seergebiet anfallenden Verlangen, darf ohne die im § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vorgesehene schriftliche Genehmigung auch dann verfügt werden, wenn die Forderungen in der Zeit vom 10. Juli bis 8. August 1931 entstanden sind.

§ 2. Ueber die Vorschriften des § 6 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung hinaus bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung auch eine im Inlande anfallende Person, wenn sie Reichsmarkbeträge auf einem im Inlande geführten Konto einer im Ausland oder im Seergebiet anfallenden Person durch Barauszahlungen, Überweisungen oder in sonstiger Weise gutzuschreiben lassen will.

Die Verbilligung von Zinsen für Erntebewegungskredite

Drahtbericht unseres Berliner Büros

Berlin, 13. August.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) ist durch Verbilligung von Mitteln durch das Reich in die Lage versetzt worden, den getreideverarbeitenden Betrieben, welche Roggen, Weizen oder Gerste inländischer Herkunft diesjähriger Ernte anzukaufen, nach Verbilligung der Ware auf Antrag eine Rückverbilligung der hierzu in Anspruch genommenen Wechselkredite zu gewähren. Die Überweisung der Zinsrückverbilligung erfolgt nach Einreichung einer von Käufer und Verkäufer unterzeichneten Bestätigung des Geschäftsschlusses, dem eine von dem finanzierenden Kreditinstitut unterzeichnete Abschrift der entsprechenden Bilanzabrechnung beizufügen ist.

Die Zinsrückverbilligung beträgt 6 v. H. pro anno der Bestelldauer für die Dauer der Laufzeit der Wechselabrechnung, soweit sie nicht über

§ 11 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung gilt entsprechend.

Die Vorschriften des § 7 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung gilt auch für Edelmetalle im Sinne des § 8, Abs. 4 der Verordnung.

Eine Anordnung der Reichsregierung nach § 15 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung kann sich auch auf Edelmetalle erstrecken.

Die Nichtigkeit eines Geschäftes (§ 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die im Ausland anfallen und oder die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäftes nicht kannten.

Dies auf weiteres entscheiden in den in § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung genannten Fällen die Reichsbank oder die von ihr ernannten Kreditinstitute.

Berlin, den 12. August 1931. (Unterschriften).

letzten Wochen hinandacht. Wird der derzeitige Reichsbankdiskontsatz von 10 v. H. herabgesetzt, erhöht der Rückverbilligung die gleiche Ermäßigung.

Die Verbilligung erfolgt bis auf weiteres zunächst für Weizen, die in der Zeit vom 15. August bis 30. September 1931 abgeschlossen und erfüllt werden. Die Anträge sind jeweils binnen einer Woche nach Erfüllung der deutschen Rentenbankkreditanstalt, Berlin W 8, einzureichen, die entsprechende Vorzüge zur Verfügung hält.

Die Entscheidungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt über die Anträge sind endgültig und können im Vorstadium nicht angefochten werden.

Es ist Vorsorge getroffen, daß die im Rahmen der geplanten Bewirtschaftung auf abgeschlossene Lieferungsverträge gemäßen Kredite die gleiche Zinsrückverbilligung erhalten. Ueber die Zinsrückverbilligung für Erntebewegungskredite ergehen noch besondere Bestimmungen.

Nach England muß sehr sparen

Die Sorgen des Kabinetts um die Wiederherstellung des Budgetgleichgewichts

Drahtung aus Londoner Vertreters

London, 13. August.

Frühestens am kommenden Dienstag wird die Regierung die engere Fühlungnahme mit den Führern der beiden Oppositionsparteien aufnehmen, um für ihren Plan zur Wiederherstellung des Budgetgleichgewichts die notwendigen politischen Voraussetzungen zu schaffen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Minister Baldwin zu diesem Zweck aus seinem Urlaub in Kirkcubright in Frankreich zurückkehren wird. Gleichwohl hält sich die konservative Partei im Kontakt mit der Opposition durch Vermittlung Kenneth Chamberlains, der bekanntlich Kandidat auf das Vizepräsident des Schatzkanzlers in einem künftigen konservativen Kabinett ist. Ähnlich wird Lloyd George, der sich abseits rückt von den Folgen seiner Operation erholte, durch Sir Herbert Samuel sich vertreten lassen. Die beiden Herren haben bereits ihren Urlaub unterbrochen und halten sich von heute ab in London auf. Die grundsätzliche Aufgabe der konservativen und der Liberalen, alle engeren parteipolitischen Gesichtspunkte zurückzulassen, liegt bereits vor.

In London dauern unterdessen die Sitzungen des Sparkomitees des Kabinetts.

Der unmittelbare Zweck, der darin besteht, der öffentlichen Meinung die unabdingbare Notwendigkeit des Budgetgleichgewichts zum Bewußtsein zu bringen, ist bereits in gewissem Grade erreicht. Die nächste Aufgabe des Kabinetts ist jedoch, die Labour Party selbst und sonstige ihr angeschlossene Organisationsformen, wie die Gewerkschaften und Ge-

nossern, mit der Aussicht auf die notwendigen Budgetersparnisse anzukommen, von denen sich die sozialpolitischen Aufwendungen nicht verzehren können. Der Meinungsstreit dreht sich im Augenblick nicht so sehr um parteipolitische Gesichtspunkte, die durch das parteipolitische Verhalten der Opposition weitgehend ausgeschlossen werden, als vielmehr um

die Frage, wer bei der Übernahme der unermesslichen Kosten vorzuziehen ist, der Lohnempfänger oder der Rentier.

Die Gänge der Überlegung, daß die Konversionspläne des Schatzkanzlers zum Mißerfolg verurteilt sein würden, wenn nicht das Radwerk durch Einsparungen bei den Reformen im Voraus die Gewähr dafür fände, daß von Regierung wegen alles geschieht, um den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Die von der Labour Party verbreitete umgekehrte Ansicht, daß sozialpolitische Einschränkungen der großen Masse der Bevölkerung nur durch Herabsetzung der öffentlichen inneren Einkünfte annehmbar gemacht werden können, wurde bereits gemeldet. Es ist jedenfalls so gar wie sicher, daß die Konversionspläne, die übrigens auch auf eine günstige Entwicklung der internationalen Finanzlage angewiesen sind, erst reifen können, wenn die geschäftlichen Arbeiten zur Einwärtsführung der Budgetausgaben in vollem Gange sind, d. h. nicht vor dem Spätherbst, selbst wenn das Parlament in einer außerordentlichen Tagung einberufen werden sollte. Die Gänge dreht sich darauf, daß der freiwillige Charakter der Konversionspläne unter allen Umständen und nicht nur dem Namen nach gewahrt werden muß. Das die problematische Ergebnisse der Abrechnungskonferenz und etwaige Anzeichen auf eine Revision der interalliierten Einreden, die der England ebenfalls viel verlieren wie gewinnen würde, bei den gegenwärtigen Sparverhandlungen keine Rolle spielen können, liegt auf der Hand.

Der neue Weltkrieg

Die Deise als modernstes Kampfmittel

I.

1870 wurden Kriege mit Kavallerie, Infanterie, 1918 mit Tanks, 1931 mit Gold und Devisen geführt. Frankreich und England hatten schon immer das Geld als Waffe des politischen Kampfes gekannt. Der Reichtum der Länder, symbolisiert im Goldbestand ihrer Banken, war Kampfmittel der Außenpolitik. Mit Anleihen, die sie gewährten, konnten politische Bedingungen und Bindungen verknüpft werden.

Von beiden Ländern hat Frankreich jetzt das modernste Mittel der weltpolitischen Kriegsführung gefunden. Nicht mehr das Geld ist es, mit dem man neue Kredite gibt, um politische Forderungen einzuhandeln. Gewiß mag Frankreich auch von diesem Kampfmittel Gebrauch, von dem es ja 9,8 Milliarden Mk besitzt, (8,5 Milliarden Mk, mehr als für Deckungszwecke benötigt werden). Denken wir nur an die Anleihen, die Polen, Jugoslawien und — vor der für Paris unangenehmen Uebernahme der deutschen Südbahnen — auch Rumänien erhalten haben. Denken wir weiter an die Kreditangebote an Österreich. Die ganze deutsch-französische „Verständigung“ dreht sich um die Frage, ob Frankreich für den Kredit, den es auf Grund seiner 8,5 Milliarden Reichsmark überschüssiger Goldbestände geben kann, die politischen Vorteile einzuhandeln kann.

Nicht das Geld, wenn auch gern benutzt, ist die Hauptwaffe. Als viel schlagkräftiger hat sich die „Deise“, die kurzfristige Forderung an das Ausland, erwiesen. Geld heißt, neue Kredite an das Ausland geben können. Reichtum an Deisen heißt, Kredite schnell und überhäuft aus den ausländischen Märkten, den Banken, Produktionsunternehmungen und öffentlichen Kassen anzuziehen und deren Liquidität verdrängen können. Schärfer als der sanfte Druck der Kreditgewährung ist der unzufällige Druck der Kreditabziehung.

Wir hatten vergessen, daß Frankreich schon einmal die plötzlichen Kreditabziehungen als Mittel des politischen Kampfes verwendet hatte. Im Jahre 1911 beantwortete Frankreich den berühmten „Fünftensprung“ nach Agadir mit Kreditrückstellungen. Das Mittel versagte damals, weil die 400 Millionen Mark, die Frankreich abziehen konnte, nicht ausreichten, das deutsche Kreditinstitut zu erschüttern.

Von der seit 1911 schwebend in Vergessenheit geratenen Waffe hat Frankreich im Mai 1931 wieder Gebrauch gemacht, als Deutschland die französische Politik wie einst in Marokko, so jetzt in Südosteuropa hörte. Der Angriffspunkt war die Deutscher Reichliche Kreditanstalt. Der Bundesgenosse der französischen Kampfpolitik war der 50-Milliarden-Bloch der internationalen bankundierenden Kurgelbiller, die das Institut für Konjunkturforschung in seinem letzten Wochenbericht charakterisiert hat. Ein höheres Abziehen, ein höheres Zurückziehen des Vertrauens — die bankundierenden Kurgelbiller folgten der von Frankreich bestimmten Abziehrichtung. Von den anderen Bundesgenossen des gegen die Kreditanstalt gerichteten Stoßes wollen wir hier nicht reden. Der französische Angriff schien geplatzt zu sein, Österreich bereit, um 100 Millionen Schilling auf die Fälligkeit zu verzichten. Es war die Bank von England im letzten Augenblick — in voller Kenntnis der Bedeutung ihres Schrittes — die 100 Millionen Schilling nach Österreich hinüber, Frankreich war geschlagen. Das Eingreifen Englands — gegenüber Österreich, dem sich im Gegensatz zur französischen Politik — war ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung.

Frankreichs zweites Ziel richtete sich nun gegen Deutschland selbst. Auch hier die Voraussetzungen für ein Gelingen glänzend. Die Danabank ist geschwächt durch die Vorgänge in Wien (u. a. Vorgänge). Von der letzten Waffe der internationalen Kurgelbiller sind etwa 8 Milliarden Reichsmark bei deutschen Banken, die durch eine Zurückziehung des Vertrauens schnell auf Deutschland verdrängt werden. Dazu die große Zahl und die unterer Bundesgenossen innerhalb der deutschen Grenzen selbst, die sich mehr als Jahrzehnte das Vertrauen zur deutschen Wirtschaft und zum deutschen Staat erworben, vertrauensvoll und unbedingte haben. Viel braucht Frankreich nicht abzuziehen, die Bundesgenossen, Kreditinstitut des Auslandes (wie Kapitalmarkt und Depositionsamt des Inlandes) erledigen

Ich die Aufgabe, den Reichsbankpräsidenten und den Reichsfiskus nach Paris zu zwingen, um den französischen Kredit gegen politische Konzeptionen einzubehalten.

Aber der französische Sieg ist nur ein Teilerfolg, kein Endziel.

II.

Die Mittel der französischen Politik sind indes nicht erschöpft. Ein dritter Stoß ist im Gange. Er richtet sich gegen London selbst. Die finanziellen Wachstumskräfte Frankreichs reichen aus, den Angriff gegen die City bis zum Erfolg durchzuführen, — wenn England keine Hilfe findet.

Frankreich hat die Kredite, die es aus Ungarn, aus Österreich und Deutschland abgezogen hat, nicht nach Paris zurückgezogen. Es hat sie draußen gelassen und auf andere Märkte umgelegt. Vor allem nach London. Die Goldbewehrung steigt. Frankreich ist von den deutschen Goldbeständen weitaus mehr als England. Die Goldbewehrung steigt. Frankreich besitzt nach keinem anderen Kampflande an Auslandsvorderlagen einen Betrag von 8 Milliarden Reichsmark, davon mehr als 4 Milliarden Reichsmark bei der Bank von Frankreich, die übrigen in der Hand des Staates liegen und bei den Banken, die den Befehlen des Quai d'Orsay folgen. Von diesem Gesamtvermögen sind mindestens 3 Milliarden Reichsmark — 100 Millionen Pfund in englischen Schatzscheinen und bei englischen Banken angelegt.

Wenn Frankreich diese 100 Millionen Pfund zurücklegt und England keine Hilfe findet, muß die Bank von England, deren Goldbestand 100 Millionen Pfund beträgt, ihre Schalter schließen. Das bedeutet die mehr als 100 Jahre alte Weltstellung der Londoner City ist zerfallen, das Imperium bedroht, die antiken Institutionen des Weltreiches in Bewegung gesetzt.

Diesmal geht der Kampf um das Gold. Frankreich kann nicht wie bei den Kreditbeschreibungen aus Mittelamerika die geforderten Gelder auf andere Märkte umlegen, denn dann würden sie ja auf Grund des internationalen Kreditmechanismus, der immer noch zu Gunsten Englands funktioniert, sofort nach London zurückfließen. Diesmal müssen die Devisen in Gold umgewandelt werden. Die Kampfereserve braucht sich diesmal also auf; daraus wird Frankreich diesen Kampf mit besonderer Energie führen, weil er der letzte ist.

Der Angriff ist schon seit der zweiten Junihälfte vorbereitet. Damit sind die Vorbereitungen in den Notenbanken der Bank von Frankreich zu erkennen. Die Bank hatte den größten Teil ihrer Auslandsvorderlagen in Belgien (einschließlich Escomptes) angelegt. Dieser Betrag hielt sich immer ziemlich gleichbleibend auf etwa 1,4 Milliarden Franken. Im Zusammenhang mit den Kreditbeschreibungen aus Deutschland wurde er bis zum 19. Juni auf 2,4 Milliarden Franken erhöht. Seitdem wandelt die Bank ihre Auslandsvorderlagen in Gold um. In jedem Tag zu Goldkäufen verwendet werden können. Bis zum 17. Juli hat die Bank von Frankreich schon 1,4 Milliarden Reichsmark Wechsel verkauft, 400 Millionen Franken schon an Goldkäufe verwendet und 2000 Millionen Franken bei ausländischen Banken für neue Goldkäufe bereitgestellt.

Wird Frankreich solange Gold in London kaufen, wie sich England beugt — auf Kosten Deutschlands? Wer hilft?

Amerika wäre theoretisch in der Lage, England die 700 Millionen Dollar Gold zur Verfügung zu stellen, die für die französischen Kreditbeschreibungen benötigt werden. Die ungenutzten Goldvorräte der Union reichen bei weitem dafür aus. Aber...

Frankreich ist in der Lage, eine Kreditunterstützung Amerikas gegenüber England zu verhindern. Die amerikanischen Banken sind ja mit dem gleichen Betrage wie die englischen Banken an Frankreich zurückgelassen. Frankreich kann jeden Kredit, der aus New York nach London fließt, mit der Kündigung seiner Amerikaforderungen beantworten. Die Banken in New York, noch geschwächt durch den Zusammenbruch vom November 1929 und durch den Einlegersturm vom Dezember 1930 geschwächt in ihrer Liquidität, können sich einer Kündigung der französischen Gelder nicht widersetzen. Und überdies, gibt es kein Bank in New York, dessen eine Erwidertung der Londoner City aus Kontenrücklagen nicht ganz unerwünscht wäre?

Neue schwere Verkehrsunglücke

Auto mit vier Insassen stürzt ins Wasser

Telegraphische Meldung

— Duisburg, 13. August.

Ein schweres Automobil ereignete sich in der vergangenen Nacht in Duisburg. An der Oberbühnenstraße Karl-Heinrich-Brücke, die die Stadtteile Duisburg und Ruhrort verbindet, werden Reparaturarbeiten ausgeführt. Um den starken Verkehr nicht allzusehr zu behindern, werden diese Arbeiten während der Nachtstunden in Angriff genommen, worauf auch in der Presse hingewiesen wurde. In der Nacht fuhr ein Auto einer Duisburger Fahrerschule, in dem sich vier Herren befanden, in der Richtung nach Duisburg. Der Fahrer des Wagens muß wohl die geschlossenen Schranke an der Brücke nicht bemerkt haben, denn das Auto fuhr in schneller Fahrt hindurch und kurz hinter der Schranke in den Pfuhl, da dieser Brückenteil während der Reparaturarbeiten abgefahren war. Das Auto mit den vier Insassen verlor die Kontrolle und stürzte in den Pfuhl, und die Hilfe heranzuschaffen werden konnte, waren sämtliche vier Personen ertrunken. In der Morgenstunde wurden durch Taucher das Auto und die Leichen geborgen. Die Verletzungen der Ertrunkenen trugen noch nicht die Spur.

Güterzug überfährt Personenauto

Telegraphische Meldung

— Dersfeld, (Hörs), 13. Aug.

In der Nacht zum Donnerstag, eine halbe Stunde vor Mitternacht wurde auf dem mit Schranken versehenen Bahnübergang, kurz vor Bahnhof Dersfeld, ein Personenkraftwagen aus Berlin von einem Güterzug überfahren. Von den Insassen wurde eine junge Dame sofort getötet; ein Herr wurde mit schweren, aber nicht lebensgefährlichen Verletzungen nach dem Krankenhaus in Dersfeld überführt.

Die Ursache des schweren Unglücks ist allem Anschein nach darin zu finden, daß der Schrankenwärter die Schranken zu spät geschlossen hatte. Das Automobil wurde vollständig zertrümmert.

Wie wir dazu noch erfahren, handelt es sich bei der Getöteten um eine Frau Marion Schmidt aus Berlin-Nikolassee. Die Verletzungen des Schwerverletzten, der noch nicht vernehmungsfähig ist, konnten bisher noch nicht festgestellt werden. Der Schrankenwärter erlitt nach dem Unfall einen Lohndienstverfall und wurde in Schutzhaft genommen.

Das Eisenbahnattentat



Der Ausgang auf dem Bahnhof Werra-Station, Jüna in unmittelbarer Nähe der Unglücksstelle.

An der Stelle des Attentats auf den D-Jug hielt — Berlin hat ein großes Aufgebot von Kriminalpolizei und Sonderkommando zum Schutz der Zugabteilung. Die Sicherheitsmaßnahme hat eine Spezialkommission mit Aufklärung der Verbrechen betraut, von dem aus alle Untersuchungsarbeiten leitet zu. Nachteilige Kriminalpolizeiliche Maßnahmen werden.

Offizielle Einladung nach Paris

Drohbericht unseres Berliner Büros

— Berlin, 13. August.

Die Unstimmigkeiten, die sich wegen des Termins der französischen Wegevorte zwischen Paris und Berlin ergeben haben, scheinen behoben zu sein. Wie wir hören, ist mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten, daß noch heute die offizielle Einladung der Reichsregierung ergehen und das für die Zeitreise für die Zusammenkunft eines Tages in Paris ansetzen wird. Es ist wohl ohne weiteres anzunehmen, daß sich das französische Amt wieder durch den deutschen Botschafter in Paris hat setzen lassen, daß dieser Bericht am Ende in Paris abgelehnt werden wird. Der deutsche Standpunkt, daß die Unterbrechung künftiger vor der Genfer Tagung vor sich gehen müßte, würde in diesem Zusammenhang nicht durchgereicht haben.

Letzte Meldungen

Die Rheinisch-Westfälische Zeitung verbleibt

— Essen, 13. Aug. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat mit sofortiger Wirkung die Rheinisch-Westfälische Zeitung wegen eines falschen Artikels über die Dauer von 14 Tagen verboten.

Weitere Kommunistenverhaftungen in Berlin

— Berlin, 13. Aug. Die Ermittlungen der politischen Polizei haben dazu geführt, daß heute weitere sieben Kommunisten, die Mitglieder des Kampfbundes gegen den Faschismus sind und in Verdacht stehen, an den in Berlin-Weißensee öffentlich zum Ausdruck gebrachten Verbindungen gegen den Oberleutnant Böcker — dem Reviervorsteher des zuständigen Reviers — beteiligt zu sein, festgenommen und der Abstellung in übergeben wurden.

Einführung der Erdölproduktion in Texas

— Austin (Texas), 13. Aug. Die vor einigen Tagen ergebene Erklärung des Gouverneurs von Texas, der Staat werde sich geerdigt haben, nachdem man treffen, um die Erdölproduktion von Petroleum abzurufen. In Berlin vermittelte werden. Texas und Pennsylvania haben gegen einen Erdölverbot über die Einführung der Erdölproduktion angenommen.

wäre? Auch man wirklich den englischen Konkurrenzschiffen, auf die Gefahr hin, daß der französische Geldgeber nun auch in die amerikanischen Banken hineinstürzt? Auch Amerika und Zürich haben zuviel französische Gelder, als daß sie zugehen England überreichen können.

Sobald man also England die drei Milliarden Mark Gold bekommen, die Frankreich abgeben kann und wird?

Das Weltreich hat durch die große Weltwirtschaftskrise, die am härtesten die Rohstoffländer betroffen hat, einen großen Teil seines Goldes hauptsächlich an Amerika verloren. Die vier großen Rohstoffländer, Kanada, Australien, Südafrika und Argentinien sowie Kuba und Indien hatten Ende 1930 nur noch 200 Millionen Reichsmark Gold. Seitdem haben sie noch einiges Gold abgeben müssen. Das Goldmarktverhältnis der Weltreichs kann veranlassen, daß sofort ein Teil dieser Goldbestände (wie 1914 bei Kriegsausbruch) in englischen Schatzscheinen angelegt und damit der Bank von England zur Verfügung gestellt wird. Aber erreicht nicht aus, den Dreimilliardenbedarf Englands zu decken.

So steht es im ersten Augenblick. Klagen mag gelten können hier nur Mittelamerika und

Italien. Denn hier sind auch heute noch 300 Millionen Reichsmark Effektivgold vorhanden, die in englische Wechsel oder bei englischen Banken angelegt werden können. Die Notwendigkeit würde in diesen Ländern dann eben nicht mehr in Gold, sondern überwiegend in Devisen bestehen.

Deutschland ist auf jeden Fall in den Krieg London-Paris hineingezogen. Steht Frankreich über die City, dann wird Deutschland die Reichen zehren. So sieht die Substanz dieses Kampfes aus. Bedeutet die plötzliche Bemehrung eines französischen Kreditkredits von 20 Millionen Pfund an die Bank von England eine Wendung? Wenn ja, was ist hinter den Kulissen vorgegangen?

Ein weiteres Todesopfer der Urnruhen am Säulensplatz

— Berlin, 13. Aug. Vergangene Nacht fand der 53jährige Kaufmann Max Stern aus der Prenzlauerstraße 18, der bei den Urnruhen am Säulensplatz einen Baumstumpf erhalten hatte und schwerverletzt im Krankenhaus verstarb. Damit hat sich die Zahl der Todesopfer bei den Urnruhen am Säulensplatz auf vier erhöht.

Wieder einmal Revolution in Cuba



General Menocal, der als Führer der Revolutionen, die sich mit den republikanischen Truppen betriebl mehrere Male leisteten.



Machado y Morales, der Vizepräsident von Cuba, der über die Insel jetzt mit autoritären Maßnahmen herrscht, hat sich wiederum einem ausgedehnten Aufstand gegenüber, der sich gegen seine Präsidentschaft richtet.

Von Korb zu Korb

Strand-Dialog von Rudolf Prebber

Der Herr im Strandkorb Nummer 68 kommt über den Burgwall hinüber: „Waren Sie eigentlich schon mal, Herr Nachbar, am anderen Ende des Strandes? Ganz da draußen?“

Der Herr im Strandkorb Nummer 24: „Ja, da habe ich jetzt sogar ein paar Tage lang meinen Korb gehabt.“

Rr. 68: „Soy. Und ich — ja, ich überlege ernstlich, ob ich nicht da hinüber... Vielleicht siehst du morgen am.“

Rr. 24: „So, ja, es ist etwas windgeschüttelt dort.“

Rr. 68: „Windgeschüttelt? Ja, das auch.“

Rr. 24: „Daher der Korb.“

Rr. 68: „Aber, der Korb tritt dort so dicht heran, nicht wahr? Man braucht nur die Treppe hinaufsteigen und in mitten im Wald. Der hat so schönes Unterholz... Es geht sich da gut — so schummrig, nicht wahr — so — so — zu zweien und so.“

Rr. 24: „Ja, ich denke, es geht sich dort ganz gut.“

Rr. 68: „Sagen Sie, Sie sind dort wohl auch schon mal — abends — so durch den Wald gegangen — nach den Stielen — so zu zweien —“

Rr. 24: „O ja, das bin ich auch schon.“

Rr. 68: „Nach längerem Schwitzen... Sagen Sie, Herr Nachbar, war eigentlich damals — ich meine, als Sie Ihren Strandkorb noch auf der anderen Seite dort — war da schon die interessante Frau dort — ich meine, hatte Sie schon Ihren Strandkorb dort stehen, Me...“

Rr. 24: „Welche Dame?“

Rr. 68: „Die mit dem weißen Bolognenerbündchen, das den linken Schenkel auf dem linken Kopf...“

Rr. 24: „Ach so, die! Ja, die war schon da. Die kam schon am Ende der Woche.“

Rr. 68: „Sagen Sie, Sie wissen gleich, wen ich meine? Ganz am Ende, haben Sie schon jemals so wunderschöne blondes Haar gesehen?“

Rr. 24: „Selten. Aber das Haar ist, glaub ich...“

Rr. 68: „Wahrlich?! Natürlich — das haben die Damen nebenan im Strandkorb auch gleich behauptet. Alles hübsche toll immer gleich, nicht erkl. kein. Aber — die blonde Figur — ist die etwa auch nicht erkl.“

Rr. 24: „Zweifel ich wohl, doch.“

Rr. 68: „Zweifel Sie wissen? Sie sind ja ein ganz Schlimmer! Eine Sängerin tolls sein.“

Rr. 24: „Gewissen — sie singt nicht mehr.“



Die Dreiteilung des Winkels gelungen?

Der amerikanische Mathematiker Colahan, der Direktor der Universität in Washington (USA), gibt bekannt, daß ihm nach jahrelangen Studien die Dreiteilung des Winkels gelungen sei. Diese Behauptung, das so oft in die Welt der Geometrie, hat wieder als gewöhnlich und prinzipiell unzulässig.

Rr. 68: „Was sehr quier Familie.“

Rr. 24: „Na ja, aber auch nicht sehr angenehmer.“

Rr. 68: „Na, mit der Familie hat man ja schließlich nichts zu tun, wenn man von einem Strandkorb in den anderen... Und — wenn man so kurz den Wald geht... Was? Die Familie lebt ja wohl in Korbberg?“

Rr. 24: „Korbberg.“

Rr. 68: „Sie sind ja fabelhaft orientiert!“

Rr. 24: „Nach erst allmählich geworden.“

Rr. 68: „Na, natürlich. Man kann doch eine fremde Dame nicht so ohne weiteres fragen: Was ist Ihr Herr Vater? Sehr Ihr Onkel noch...?“

Rr. 24: „Und wenn man fragt, erzählt man nicht immer die Wahrheit.“

Rr. 68: „Na, erlauben Sie, von dieser Dame — haben Sie sich die mal näher angesehen? In diesem edlen, herben Gesicht liegt etwas wie absolute Wahrscheinlichkeit, wie rechte Ehrlichkeit.“

Rr. 24: „Etwas lächerlich manchmal.“

Rr. 68: „Aber, Herr Nachbar — Herr Nachbar, Sie wollen mir diese famose Frau doch verkaufen.“

Rr. 24: „Wahrscheinlich ich das?“

Rr. 68: „Ich glaube übrigens, man muß sich da beeilen. Ihr Trottel von Mann soll sie nächsten Sonntag kommen.“

Rr. 24: „Ich schon da.“

Rr. 68: „Ich schon da —? Der Trottel ist schon...“

Rr. 24: „Ja, aber ich denn ein Trottel?“

Rr. 68: „Man hört allgemein.“

Rr. 24: „Wie sah ich so etwas herumgelaufen.“

Rr. 68: „Wieso noch?“

Rr. 24: „Wein Gott, ich bin doch erst fünf Tage hier. Und habe die Frau doch erst im vorigen Herbst geheiratet.“

und Privatdozent Dr. Hermann Deimpel an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Freiburg. — Berleichen wurde den Privatdozenten Dr. H. Rispel und Dr. Johannes Stein die Kandidatur außerordentlicher Professor für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität Heidelberg. — Entlassen auf Wunsch: Der ordentliche Professor für Kunstgeschichte an der Universität Freiburg Dr. Hans Jander.

Internationales Archiv des Tanzes. In Paris ist jetzt von Karl de Maré ein internationales Archiv des Tanzes, in dem alles, was auf die Geschichte des Tanzes und des Balletts Bezug hat, gesammelt werden soll, gerichtet worden. Die Sammlung wird eine Bibliothek und reiches Bildarchiv umfassen. Eine besondere Abteilung ist mit ethnographischen und soziologischen Studien des Tanzes gewidmet. Das internationale Archiv des Tanzes ist auch um die Pflege der Tanzkunst bemüht, und der Gründer hat Preise für die besten Leistungen ausgesetzt.

Das Komma

Ein Komma kann viel bedeuten. Man wird es noch aus der Schüssel an den berühmten Scherenschnitt, den die Kaiser an die Tafel vorführten. Einmal hob es: Martin, meine der Lehrer, in ein Ziel. Das zweite Mal aber: Martin meinte, der Lehrer sei ein Ziel. Eine andere Geschichte mit einem Komma ist jetzt in einer evangelischen Kirche Ostpreußen geschehen, wo ein alter Altarrestaurator seine Tochter verheiratete und wünschte, daß während des Gottesdienstes sein Viehhändler: „Haber, Haber, Haber von Gott's Horn“, gelungen würde. Der Vater, der die Anwesenheit hatte, an die Hebräer hat die ersten Worte des Viehs laute die Worte. Die gelungen werden sollten, anzunehmen, schrieb nun diese Worte, die nicht nur bei dem Brautpaar leidet Säbeln hervorriefen.

Dabei Kinder

Vor der Trauung: 1 bis 3

Nach der Trauung: 4 bis 8.

Abzugsfähigkeit von Steuerschulden bei der badischen Gewerbesteuer

In der letzten Zeit wurden von den Finanzämtern bei der Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Vermögens Steuerschulden grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen mit der Begründung, daß es sich bei Steuern nicht um aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührende Verbindlichkeiten handle. Diese Stellungnahme läßt sich auf ein in der Rechtsprechung erlangenes Urteil des badischen Verwaltungsgerichtshofs und auf eine auf Grund dieser Entscheidung erlangene Anweisung des badischen Finanzministers stützen.

Die mit der Mitteilung der Rheinischen Erzeugnisse-Gesellschaft Mannheim entnommenen, bei der badischen Finanzämtern am 21. Juli 1931 an den Präsidenten des Landesfinanzamtes Karlsruhe übermittelte Verfügung (Geschäftsnummer 1931) erklärt, die bei der Berechnung der Gewerbesteuer anzuwendende und in der auf § 9 der Gewerbesteuerordnung Bezug genommenen, in demselben, die bei der Auslegung der Steuerordnung ihr Gewicht, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Ermittlung der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind.

In dieser neuen Verfügung vertritt der Finanzminister den Standpunkt, daß Steuerschulden oder die entsprechenden Rückstellungen für Steuern bei der Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Vermögens abzugsfähig sind, soweit sie aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrühren. Zugleich sind Steuern von natürlichen Personen, die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, ferner auch die Grundsteuer vom Abzug ausgeschlossen.

In allgemeiner beschränkt sich die Abzugsfähigkeit bei dem laufenden Gewerbetriebebetrieb herkömmlichen Schulden auf die Steuern des laufenden Geschäftsjahres. Der Finanzminister hat jedoch auch nicht davor, wenn Steuerschulden aus früheren Jahren ebenfalls abgezogen werden, soweit diese Steuern im Wege einer Neuveranlagung auf Grund einer Neubewertung im laufenden Geschäftsjahr geltend gemacht worden sind. Der Fall liegt in diesem Zusammenhang von den Steuern für ein Jahr.

Angewandt bleibt der Fall, wo durch eine Neuveranlagung, wie dies meistens geschieht, für länger als ein Jahr, besteuert werden für drei Jahre zurück. Neuveranlagungen erfolgen und Steuern nachgezahlt werden, wenn die Steuern aus solchen für einen Zeitraum von länger als einem Jahr nachgezählte Steuern, soweit es sich um Steuern aus dem laufenden Gewerbetriebebetrieb handelt, zum Abzug zugelassen werden.

Neuregelung der Steuer-Abzüge vom Arbeitslohn ab 1. Juli 1931

Das § 17 der Durchführungsbestimmungen über die Abrechnung der Lohn- und Gehaltsverläufe (Arbeitslohnsteuer) vom 17. Juni 1931 wird bestimmt, daß die Arbeitslohnsteuer in verschiedener Höhe zur Abrechnung kommt, je nachdem der Arbeitgeber die höchsten Steuer an das Finanzamt abführt.

Kreditor, die Lohn-Steuer-Abzugsabgaben bezahlen, müssen deshalb beachten, ob die demnach zu zahlende Lohnsteuer in der Höhe der Lohnsteuerabgaben angegeben. Bei vielen vor dem 17. Juni 1931 erschienenen Tabellen ist nur ein Steuerbetrag angegeben, hier Tabellen sind daher unvollständig.

Kreditor, die sie und ihre Arbeitnehmer vor Steuern schützen wollen, wird deshalb empfohlen, sich bei unrichtiger Angabe über die Neuregelung der Steuer-Abzüge vom Arbeitslohn beraten zu lassen. Die Abrechnung erfolgt auf einseitige Verlangen durch die Lohnsteuerbehörde und portofrei durch die Lohnsteuerbehörde der Reichs-Steuer-Verwaltung, Berlin SO 6, Dresdener Straße 2.

Rechtsstaat oder Machtstaat?

Die Frage stellen: Rechtsstaat oder Machtstaat? Es ist deshalb ein sehr interessantes Thema, dem der Heidelberger Staatsrechtler und Mannheimer Landgerichtspräsident Dr. Friedrich Darmhaeder sich unterzogen hat. In seinem jüngsten Werk über die Grundlagen des modernen Rechtsstaats wendet er seine Gedanken in Philosophie und Praxis ab. Darmhaeder bezieht sich auf den Gedanken der Staatsrechtslehre, die wir dem Aristoteles, dem Thomas von Aquin und dem Hugo Grotius verdanken. Er zeigt, wie die klassische Rechtslehre von Staat, Recht, Konstitution begründet und bestimmt ist. Interessant sind besonders die beiden Titel über die Natur des Rechtsstaats und die moderne Staatstheorie.

Rechtsstaat und Machtstaat haben als Hauptbegriff ein und dieselbe Staatsphilosophie: die rechtsstaatliche Staatslehre. Die rechtsstaatliche Staatslehre ist die Lehre von der unbeschränkten Ausdehnung des staatlichen Willens und gegen die absolute Willkür. Sie ist die Lehre von der unbeschränkten Ausdehnung des staatlichen Willens und gegen die absolute Willkür. Sie ist die Lehre von der unbeschränkten Ausdehnung des staatlichen Willens und gegen die absolute Willkür.

Vorfahrtsrecht an Wegkreuzungen

Ueber das Vorfahrtsrecht der Kraftfahrzeuge an Wegkreuzungen besteht im einzelnen Fall nicht immer klare Vorstellungen. Wozu ist das Vorfahrtsrecht in § 24 der Kraftfahrzeuggesetz vom 10. Juli 1930 im Wesentlichen mit der Selbstverständlichkeit. Danach hat das Vorfahrtsrecht

1. in erster Linie das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Kraftfahrzeug vor dem aus einem Seitenweg kommenden Fahrzeug,
2. in allen übrigen Fällen das von rechts kommende Fahrzeug.

Es ist das wohl bekannt. Zweifel herrschen oft aber darüber, wann zwei sich kreuzende Straßen im Verhältnis von Hauptverkehr zum Seitenweg stehen.

Wichtig ist die Meinung, daß Hauptverkehrswege nur eine Straße mit Straßenbahnangelegenheiten im übrigen ist oder zwei mit gleichwertigen Straßen handeln. Auch Polizeistatuten unterliegen oft dieser Vorhaltung. Diese Ansicht ist aber irrig. Tathandlung bleibt, ob etwa durch Polizeiverordnung allgemein eine solche Bestimmung getroffen werden könnte. Das Oberlandesgericht Kiel bejaht diese Frage, das Bayer. Obergericht hat sie unentschieden. Durch Urteil vom 10. Juni 1930 hat das Reichsgericht ausgeprochen, daß der

Begriff des Hauptverkehrswegs der richterlichen Entscheidung unterliegt.

Eine dem Sinn der rechtsrechtlichen Regelung nicht entsprechende Unterteilung der Straßen durch nicht-rechtsrechtliche Bestimmungen wäre unzulässig. Nur so viel sei ausgeführt: Wenn eine Polizei-VO, einer Großstadt das Verhältnis von Hauptverkehrs- und Seitenwegen für ihren Bezirk geregelt habe, so sei dies zu dem in einem besonders gehaltenen Einzelfall eine mögliche Ausnahme des Wegens zu berücksichtigen, daß diese Regelung nach Maßgabe der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse und nicht nach anderen Gesichtspunkten getroffen sei. Sie mit den rechtsrechtlichen Begriffen unvereinbar seien. — Kann also gegenüber einer solchen polizeilichen Anordnung der Beweis geführt werden, daß die als Hauptverkehrswege bezeichnete Straße gegenüber einem angelegten Seitenweg den schwächeren Verkehr hat, so wäre ihr keine Vorrangigkeit beizumessen.

In einer kleinen Zeitschrift der Polizeidirektion Mannheim sind also

Hauptverkehrswege in Mannheim

angeführt: Die Straßen mit Straßenbahnanlagen, die Hauptstraße (von C und D bis zum Kaiserring), die Straße am Friedrichsplatz und die Augusta-Anlage. Wegen dieser rein tatsächliche Bestimmung dürfte nichts einzuwenden sein; sie stimmt mit der Wirklichkeit überein; sie alle haben stärkeren Verkehr als die angelegten Seitenstraßen. Falls aber wäre der Fall, daß alle anderen Straßen der Stadt gleiche Verkehrsbedeutung hätten, und hier immer das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt habe.

Das Verhältnis von Hauptverkehrs- zum Nebenweg kann somit in Mannheim auch da gegeben sein, wo keines der sich kreuzenden Straßenteile mit Weichen versehen ist, und es sich nicht um die oben mit Namen angeführten Straßen handelt. Nach oberrichtiger Nachforschung kommt es für den Begriff des Hauptverkehrswegs, wie oben schon angedeutet, lediglich auf die Verkehrsbedeutung des beiden zu vergleichenden Wege an. Zu erkennen ist sie daran, welcher Weg den stärkeren Verkehr aufweist und welcher Weg bei gleicher Verkehrsstärke den Durchgangsvorteil zwischen den wichtigsten Verkehrsachsen vermittelt. Mit dieser Auslegung hat das Reichsgericht, zunächst in einem Streit, die Begriffsbestimmung Müller in seinem

Autom.-Gef., Num. 4 zu § 24 K.F.Z.G. übernommen. In später liegenden Strafurteilen kommt derselbe Standpunkt zum Ausdruck.

Auch eine Entscheidung des Bayer. Oberger. Landgerichtspräsidenten spricht sich dahin aus, daß insbesondere wichtige Anfallstraßen, auch soweit sie nicht mit Straßenbahnen besetzt sind, als Hauptverkehrsstraßen angesehen werden können.

In gleichem Sinn hat das Kammergericht in Berlin am 26. November 1930 entschieden. Ein Kraftfahrzeugführer, der vom Friedrichsplatz der nach der Überbrücke zu durch die Hauptverkehrsstraße fuhr, hatte einen Strafbefehl erhalten, weil er an der Kreuzung Hauptverkehrsstraße/Vorderstraße einem Kraftfahrzeug, das aus dem östlichen Teil der Vorderstraße kam, als dem von rechts zu kommenden die Vorfahrt nicht eingeräumt hatte.

Seine Strafbefehle sind in der vorgelegenen Rechtsprechung noch nicht mit Weichen besetzt. Gegenüber dem fraglichen Staat der Vorderstraße wurde die Vorderstraße als die verkehrsmäßigere Straße festgestellt. Sie weist einen wesentlich stärkeren Verkehr auf und vermittelt den unmittelbaren Durchgang zur Überbrücke. Es erfolgte daher Freisprechung.

Ueber die Verkehrsbedeutung zweier Wege an einander ist leicht ein Irrtum möglich. Es handelt sich dabei um einen

Zusätzen, nicht um einen Rechtsstreit.

Er kann daher einen Schuldauflösungsgrund bilden und kraftlos machen; dies jedoch nur dann, wenn er nicht durch Haftpflichtversicherung herbeigeführt ist. Der sich nicht die Räte gibt, sich zuverlässig darüber zu vergewissern, welche von zwei sich kreuzenden Straßen den Hauptverkehr trägt, handelt fahrlässig. Wenn etwas auf Anfrage darüber bei der Polizei ein unzutreffendes Bescheid gegeben werden würde, ohne daß dessen Unrichtigkeit erkannt wird, kann man sich auf unverschuldeten Irrtum berufen. Das alles gilt auch, wenn mit der Umkehrhandlung gegen die Haftpflichtversicherung eine fehlerhafte Lösung oder Korrekturen verbunden ist.

Wegvereinbarungen haben nach dem Gesetz keinen Wert.

Der allgemeinen Vorfahrtsregelung des § 24 gehen zufolge des dort getroffenen Vorbehalts stets die von Polizeibehörden im Einzelfall getroffenen Anordnungen vor. Das trifft vor allem auf die von einem Verkehrsstaatsmann angeordneten zu.

In diesem Sinne, daß § 24 K.F.Z.G. Kraftfahrzeuge der Feuerwehre in Dienst, nach besonderer Weisung auch solche der Wehrmacht und der kantonalen Polizei von den Vorschriften über das Vorfahrtsrecht ausgenommen sind, ist, somit also stets die Vorfahrt haben.

Zusätzlich trägt jedoch infolge Verlangens einer Weisung. Die es Vertragspflicht des Unternehmers ist, die für die Tätigkeit der Beschäftigten erforderlichen Maschinen in brandbarem Zustand und in genügender Menge zur Verfügung zu stellen und dazu namentlich auch für ordnungsmäßige Bedienung zu sorgen, so trifft auch die Weisung des ordnungsmäßigen Beschäftigten der Maschinen als auch ihrer richtigen Bedienung in erster Linie den Arbeitgeber, mindestens für Fälle, wo das Verlangen von Maschinen oder Bedienung nicht den Bestand des Betriebes vernichtet oder den Betrieb für längere Zeit lahmlegt, sondern nur eine kurze Betriebsstörung zur Folge hat. Für den Lohnanspruch des Arbeitnehmers, zumal der Unternehmer in der Lage ist, solche kurzfristige Betriebsstörungen bis zu einem gewissen Grade in Rechnung zu stellen. Reichsgerichtspräsident, 100/30 u. 24. Nov. 1930.

niemals aber hemmend und trennend wirksam werden läßt. Nicht die subjektiven Rechte des einzelnen, sondern das objektive Recht der Herrschaftsmacht des Staats Schranke und Bestimmung auszuüben. Damit ist der Gedanke des Rechtsstaats zu allererst seit gegen den naturrechtlichen, absoluten Individualismus, wie ihn einst Friedrich Naumann dem Liberalismus zum Vorwurf machte und gegen den modernen Staatssozialismus abgrenzte.

Führt das Buch — das im Rahmen der von der Heidelberger juristischen Fakultät herausgegebenen rechtsphilosophischen Abhandlungen als achter Band im Verlag von Carl Winter-Universitätsbuchhandlung mit 800 Seiten Text zum Preis von 15 Mk. erschienen ist — von Darmhaeder auch etwas tiefer in die Welt der abstrakten Rechtsbegriffe, so gibt es doch auch dem Laien einen lehrreichen und anregenden Überblick über die Entwicklung der Staatsphilosophie und Staatsrechtslehre. Es dient der Vertiefung der Staatslehre und kann in der rechtsrechtlichen Literatur nicht übersehen werden.

Die Strafrechts-Vergleichung zwischen Deutschland und Oesterreich

Am 12. September in Lübeck stattfindenden Strafrechtstag findet in der nächsten Zeit eine wichtige Beratung über die Strafrechtsvergleichung zwischen Deutschland und Oesterreich statt. Die Ansicht, daß Deutschland und Oesterreich in absehbarer Zeit ein gemeinsames Strafrecht beschließen werden, genügt noch nicht, um auch die Strafrechts-Vergleichung herbeizuführen. Denn das Gesetz ist nur der Rahmen, den die Gerichte durch die Gesetzauslegung ausfüllen. Bestimmend für die Auslegung der Gesetze sind die Entscheidungen der obersten Gerichte, also des deutschen Reichsgerichts in Leipzig und des

Wichtige Entscheidungen

Reichsarbeitsgericht

Das Reichs-Arbeitsgericht erblüht in der widerrechtlichen Einnahme der Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes keinen Verstoß auf den Kündigungsschutz. Ausnahmen bilden nur die gesetzlich vorgegebenen Ausnahmefälle des § 20 Abs. 2 B.R.G. (R.G. 155/30).

Der Berechnung des jährlichen Abfertigungsbetrags des Angestellten kann die als Arbeiter im Betriebe verbrachte Zeit nicht mit zugrunde gelegt werden. (R.G. 615/30).

Jahresliche Grundabgabe des einem Notar als Treuhänder übergebenen Grundbuchsbriefes begründet die Postpflicht des Notars. (V 363/L).

Tarifbestimmungen über Feiertagsabgeltung finden auf Stundenlöhner nur dann Anwendung, wenn das im Tarifvertrage ausdrücklich bestimmt ist. (R.G. 623/30).

Reichsgericht

Das Recht der elterlichen Heberziehungspflicht über ein Kind (§ 1671 BGB.), deren Verletzung zu Schadenersatz verpflichtet, richtet sich insbesondere nach der Veranlassung des Kindes und der größeren oder geringeren Möglichkeit, das das Kind Gefahren für die Umgebung schafft. Ein Unvorsichtiges und wildes Kind erfordert mehr Aufsicht und elterliche Einwirkung, als ein ruhiges, verständig und gut veranlagtes Kind, selbst wenn das letztere in Bezug auf seine Schulleistungen mangelnde Verstandesstärke erkennen läßt. (IX 615/30).

Ein Kaufmann, der sich gegen den von einem anderen veranlassenen Schaden, als habe er für die Verpflichtungen des anderen eine Garantie übernommen, trotz Kenntnis dieser Sachlage nicht ausdrücklich erklärt, vielmehr die übliche Wirkung benutzt fortzusetzen läßt, tritt dadurch zu der geschädigten Person nicht in ein Vertragsverhältnis. Die Rechtsgrundlage über die Vermutung einer Vollmacht bei kaufmännischen Angelegenheiten finden auf alle Fälle dieser Art, wo es sich um selbständige Kaufleute handelt, keine Anwendung; es kommt hier nur der Tatbestand einer unerlaubten Handlung in Frage. (IX 653/L).

Wird ein Kaufvertrag widerrechtlich auf und erlöschend, nachdem er bereits erfüllt ist, zwischen dem Parteien, so ist in der Regel eine pflichtmäßige rechtliche Bestimmung der widerrechtlichen Aufhebung vorzunehmen. (II 154/31).

Freizeichnungen gegen Wandlung und Schadenersatz gewähren kein Recht, vorläufig mangelhaft zu liefern, wenn eine Lieferung einwandfreier Ware möglich ist. Der vorläufig mangelhaft liefert, handelt arglistig und kann sich auf die Freizeichnung nicht berufen. (II 353/30).

Ein Handlungsgesetz, der für einen Geschäftsherrn ständig Lieferungsverträge vermittelt, hat die Pflicht, die Kreditwürdigkeit der von ihm auszuführenden Kunden auf das sorgfältigste zu prüfen. Andernfalls haftet er dem Geschäftsherrn für die aus der Kreditwürdigkeit des Kunden erwachsenden Verluste. (II 341/30).

Reklamations. Das Betreten einer von der Konkurrenz angelegten Behauptung über die ungenügende Eigenheit der eigenen Ware unter übertriebener Hervorhebung der Vorteile dieser Ware ist kein besonders arglistiges Verhalten im Sinne von § 3 U.B.G. (II 448/30).

Verantwortlich: Kurt Bilgert

man auf höchste beachtet wurde, Leopold von Ranke und Heinrich von Treitschke und in der neueren Zeit Max Rumpf, Donald Spangier und Oskar Spang, Darmhaeder ist, zu welcher abweichenden Ergebnissen die Herabsetzung des Vorkaufsprinzips die „händliche Überlieferung“ und die Wahrung der Willkür und der Willkürfreiheit in den Rechtsstaaten der modernen Welt geführt haben. Er zeigt aber auch sehr eindringlich — an dem Widerspruch des Sozialstaatsgedankens im Artikel 136 der Reichsverfassung — welche Gefahren dem Rechtsstaat durch das teilweise Eindringen sozialistischer Anschauungen entstehen können.

Den wesentlichen Teil der Abhandlung über die moderne Rechtsstaatslehre nimmt eine Auseinandersetzung mit Kelsen und seiner Theorie über die Identität von Recht und Staat ein, die der Verfasser mit einer Analyse der logischen Struktur des Rechtsstaats befreit. Das Kelsen selbst die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Staat aus der Lehre vom Rechtsstaat entwickelt hat, bezeichnet Darmhaeder mit Recht als eine gewisse Teil hohen Ranges, als eine „neue juristische Intuition“. Dies unangenehme Verdictum um die staatsrechtliche Problemstellung hat jedoch nicht hindern, die Gefahren aufzuzeigen, die in der Kelsen'schen Problemstellung liegen. Darmhaeder kommt hier der Wahrheit sehr nahe, wenn er von einer Denaturierung oder Auslöschung des Rechtsstaats durch die Identitätslehre spricht. Denn der Staat ist bei Kelsen nicht charakterisiert durch die Identifikation mit dem Recht als Bestandteil von diesem, sondern durch Identifikation mit sich selber, wobei das Recht vernichtet, zu nichts gemacht wird. Darmhaeder stellt schließlich die Beziehung von Recht und Staat auf der Grundfrage der dualistischen Formulierung her und definiert den Rechtsstaat als einen Staat, der gegenüber dem freien Spiel der Kräfte in der Gesellschaft die ursprüngliche Herrschaftsmacht stets höhernd und erhaltend, niemals aber hemmend und trennend wirksam werden läßt. Nicht die subjektiven Rechte des einzelnen, sondern das objektive Recht der Herrschaftsmacht des Staats Schranke und Bestimmung auszuüben. Damit ist der Gedanke des Rechtsstaats zu allererst seit gegen den naturrechtlichen, absoluten Individualismus, wie ihn einst Friedrich Naumann dem Liberalismus zum Vorwurf machte und gegen den modernen Staatssozialismus abgrenzte.

österreichischen Obersten Gerichtshofes in Wien. Es wäre an sich durchaus denkbar, daß diese beiden obersten Gerichte in manchen Fragen der Gesetzauslegung verschiedener Ansicht sein könnten und daß sich also trotz der Einheitslehre der Gesetzgebung in den beiden deutschen Staaten ein abweichendes Gerichtspraxis herausbilden.

Darin würde aber eine erste Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit liegen. Wie diese zu beheben ist und wie die beiden obersten Gerichte in Leipzig und Wien im Interesse der einheitlichen Praxis zusammenarbeiten können und müssen, darüber soll in nächster Beratung werden. Ueber diese für die Rechtslehre beider Staaten so ungemein wichtige Frage wird der Senatpräsident am Reichsgericht in Leipzig, Dr. Vogt, ein Gutachten erlassen. Von österreichischer Seite wird das Korreferat Generalanwalt Dr. Winterhagen führen. Dr. Gr.

Frede Wehld: Die Reform der Rechtslehre des unehelichen Kindes als Problem der Rechtsvergleichung mit Oesterreich. Carl Winter, Universitätsverlag Heidelberg 30. Die aus Mannheim kommende Verfasserin betrachtet eine früher oder später sich vollziehende Vereinigung des Deutschen Reichs und Oesterreichs als eine nationale Notwendigkeit. Dadurch soll bei allen Gefahren, die einer der beiden Teile gibt, schon Rücksicht auf die Zukunft genommen werden, um die ästhetische Ordnung der Rechtsverhältnisse anzulegen. Unter diesem Gesichtspunkt geht die Verfasserin an den deutschen Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt, um zu prüfen, wie weit man eine Angleichung an die österreichischen Verhältnisse erzielen kann. Nach eingehender Erörterung der rechtlichen, sozialen und rechtlichen Seite des Problems, die von ausgearbeiteter Sachkenntnis und tiefem Verständnis für die Materie zeugt, legt die Verfasserin einen Vorschlag vor, der der Bedeutung nicht nur der juristischen Stelle verdient.

Roß-Bücher AG., Berlin-Tempelhof

Die Gesellschaft hat im Juli 1931 einen Bruttogewinn von 2.000 (4.200) RM. ...

Das nächste Ergebnis ist nach dem Abschluß der ersten drei Monate ...

In der Bilanz werden abgeschrieben (in RM): Wert: Grundstücke 63 (2.704), Gebäude 1.4 (1.000) ...

Die neuen Statuten der Vereinigten Eisenbahn ...

Jahresbericht der Bremer Vulkan ...

Noch keine Entscheidung über Wiederbeginn der Börse

Schwierige Terminfrage

Berlin, 12. August (Vgl. Nr. 1). Nach dem geben im Bundesministerium über die ...

Berlin, 12. August (Vgl. Nr. 1). Die Entscheidung am Geldmarkt ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Starker Rückgang der Saugrubenförderung

Die Förderung der Saugruben, die im Juli noch 1.000.000 Tonne ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Bremer Vulkan Schiffbau- und Maschinenfabrik

Die Bremer Vulkan Schiffbau- und Maschinenfabrik ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Bremer Vulkan ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft 1929/30

Weitere Annahme der Gesamtverschuldung ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Wiederum befestigter Produktenmarkt

Nach dem gestrigen Rückgang ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Berliner Devisen

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Berliner Metallbörsen

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...

Die Kreditlage der Landwirtschaft ...



